



SCHUTZKONZEPT FREIZEITHEIM

Landeskirchliche Liebenzeller Gemeinschaft
OV Mühlhausen/Enz e.V. – Reichardtstraße 21 – 75417 Mühlacker

2021-03-26_V6

Seite 1 von 6

Liebe Gäste,

bitte beachten Sie während Ihres Aufenthalts unser Schutzkonzept für das Freizeitheim (FZH). Wir möchten mit dem Konzept dazu beitragen, niemanden unnötig zu gefährden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

I. Allgemeine Regelungen

1. Verantwortlichkeit

- a. Verantwortlich für die Einhaltung des Schutzkonzepts sind gemeinsam sowohl die Person, die den Belegungsvertrag unterzeichnete als auch die für die Belegung vor Ort Verantwortlichen.
- b. Das FZH erhält von den Belegungsverantwortlichen eine Teilnehmerliste, welche die Namen und postalischen Anschriften oder, alternativ dazu, die E-Mail-Adressen aller Teilnehmer*innen und Leiter*innen enthält. Änderungen im TN-Bereich sind von den Belegungsverantwortlichen zu dokumentieren und dem FZH auf Wunsch mitzuteilen.
- c. Die eventuelle Pflicht der Belegungsverantwortlichen, ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen oder für ein eigenes Schutzkonzept oder die Belegung rechtzeitig die Einwilligung von Dritten (Behörden, eigenen Verbänden, Erziehungs- / Sorgeberechtigten o.a.) einzuholen, bleibt vom Schutzkonzept des FZH unberührt.
- d. Das FZH erhält von den Belegungsverantwortlichen bei der Ankunft der Gruppe im FZH ein Exemplar des gruppen-eigenen Schutzkonzeptes für den Aufenthalt im FZH.
- e. Die Belegungsverantwortlichen stellen sicher, dass die Gästegruppe ein eigenes Präventions- und Corona-Ausbruchs-konzept hat, dass das Präventionskonzept immer und das Ausbruchs-konzept im Bedarfsfall umgesetzt wird.
- f. Sollten einzelne Regelungen dieses FZH-Schutzkonzepts durch speziell nutzungstypische gesetzes- und behördenkonforme Regelungen (z.B. für Gottesdienste, allgemeine Versammlungen, Feste, Jugendfreizeiten o.a.) in Verschärfungen oder Lockerungen überboten werden, entfaltet das FZH-Schutzkonzept gegenüber diesen speziellen Regelungen subsidiäre Wirkung.

2. Gästeputritt

- a. Die FZ-Verantwortlichen, stellen sicher, dass Personen, die keine Teilnehmer*innen oder Mitarbeitende sind, das FZH nicht betreten oder unverzüglich verlassen.
- b. Personen mit Corona-Krankheitssymptomen oder an Corona aktuell erkrankte Personen dürfen das FZH nicht betreten.



SCHUTZKONZEPT FREIZEITHEIM

Landeskirchliche Liebenzeller Gemeinschaft
OV Mühlhausen/Enz e.V. – Reichardtstraße 21 – 75417 Mühlacker

2021-03-26_V6

Seite 2 von 6

- c. Personen, die während des Aufenthalts an Corona erkranken oder entsprechende Symptome zeigen, müssen ihren Aufenthalt im FZH unverzüglich beenden. Die Hausleitung ist darüber ebenfalls unverzüglich zu informieren und stellt bis zum Verlassen des FZH zur temporären Isolation gesonderte Räume und Sanitärbereiche zur Verfügung.
- d. Für Personen, die an Corona erkrankt waren, gelten die Regelungen 2.a. – 2.c. entsprechend, da eine erneute Infektion grundsätzlich nicht auszuschließen ist.
- e. Personen, deren Kontakt zu mit Corona infizierten Personen noch nicht länger als 14 Tage her ist, dürfen das FZH nur dann betreten, wenn sie in geeigneter Weise nachweisen (z.B. PCR-Test, vgl. Punkt I.1.f. dieses Schutzkonzepts), dass sie niemand anderen im FZH gefährden können.

3. Übernachtungen

Der Freizeit- / Übernachtungstrakt bleibt zunächst weiterhin geschlossen; es ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten bis auf wenige Ausnahmen nicht möglich, die aktuellen behördlichen Vorgaben zu erfüllen. Ausnahmen sind vorab mit der FZH-Leitung abzusprechen (Karl-F. Schrod, moodlesc@yahoo.de). Die Bedingungen, die für den Fall einer gewährten Ausnahme gelten, sind in den Besonderen Regelungen (II.5) erläutert.

4. Abstandsgebot

- a. Das Abstandsgebot ist einzuhalten.
Es wird ergänzt, interpretiert und konkretisiert durch die je aktuellen gesetzlichen / behördlichen Vorschriften, beispielsweise zum
 - Aufenthalt von Personen(gruppen) in geschlossenen Räumen oder zum
 - Aufenthalt von Personen(gruppen) auf Freiflächen oder die
 - Ausnahmen für Personen desselben Haushalts etc.

Einzelheiten hierzu sollten im gruppen-eigenen Schutzkonzept verankert sein.

- b. Auf Körperkontakt zwischen Personen, wie bspw. das Umarmen bei Begrüßungen, sollte verzichtet werden, ebenso auf Spiele, die im Wesentlichen auf Körperkontakt basieren, z.B. Ringen, Kampfsport.

5. Maskenpflicht

Grundsätzlich gelten für die Maskenpflicht die aktuellen behördlichen Vorschriften; zurzeit zulässig sind Masken mit den Kennungen FFP2, K95, KN95 oder OP-Masken.



SCHUTZKONZEPT FREIZEITHEIM

Landeskirchliche Liebenzeller Gemeinschaft
OV Mühlhausen/Enz e.V. – Reichardtstraße 21 – 75417 Mühlacker

2021-03-26_V6

Seite 3 von 6

Parallel dazu regelt das FZH-Schutzkonzept die Maskenpflicht für besondere Tätigkeiten im FZH.

6. Hygiene

- a. Das FZH stellt eine Desinfektionsstation zur Verfügung. Da die Menge des benötigten Desinfektionsmittels programmabhängig und damit für das FZH nicht abschätzbar ist, stellen die Gäste(gruppen) das Desinfektionsmittel im erforderlichen Umfang. Wir empfehlen ein viruzides, auch gegen Covid-19 wirkendes Mittel.
- b. Für ausreichend viele Schutzmasken sorgt die Gästegruppe / die Gruppenverantwortlichen selbst; das Haus stellt keine Schutzmasken.
- c. Das FZH stellt Flüssigseife in Einmal-Spendern zur Verfügung.
- d. Das FZH stellt Einmal-Papierhandtücher zur Verfügung.
- e. Die Gruppenverantwortlichen stellen sicher, dass Oberflächen und Gegenstände, die häufig berührt werden, regelmäßig gereinigt werden.
- f. Besonders Kinder und jugendliche Gäste sind für die Notwendigkeit des Händewaschens vor und nach den Mahlzeiten sowie vor und nach den Toilettengängen zu sensibilisieren.

7. Laufwege in Einbahnstraßen

Personenbewegungen im FZH und insbesondere das Betreten und Verlassen der Aufenthaltsräume findet ausschließlich im Einbahnstraßen-System statt. Das FZH besitzt vier Ein- / Ausgänge; jeder Aufenthaltsraum kann durch eine andere Tür betreten werden, als er verlassen wird. Ausnahmen sind die Toiletten, die Spülküche und die Vorratskammern.

II. **Besondere Regelungen**

1. Programmgestaltung

- a. Programmeinheiten sollten 60 Minuten nicht überschreiten.
- b. Auch wenn Singen in geschlossenen Räumen mit Abstand und/oder Maske erlaubt sein sollte, raten wir davon ab. Beim Singen im Freien ist der erforderliche Mindestabstand und/oder die Maskenpflicht zu beachten.
- c. Wird aus Büchern gesungen, werden sie von den Teilnehmenden selbst mitgebracht, wobei jede Person nur und stets ihr eigenes Buch verwendet.



SCHUTZKONZEPT FREIZEITHEIM

Landeskirchliche Liebenzeller Gemeinschaft
OV Mühlhausen/Enz e.V. – Reichardtstraße 21 – 75417 Mühlacker

2021-03-26_V6

Seite 4 von 6

Einmal für mehrere Personen ausgeteilte Bücher bleiben, da die einzelnen Buchseiten nicht desinfiziert werden können, nach der Verwendung 72 Stunden lang unberührt liegen, ehe sie erneut verwendet werden.

2. Veranstaltungsräume

- a. Die Veranstaltungsräume werden stets durch eine andere Tür verlassen, als sie betreten werden.
- b. Geschlossene Räume werden regelmäßig (ideal: alle 15 Minuten) durch die Gäste (stoß-)gelüftet.

3. Küche / Spülküche / Vorratsräume

- a. Händewaschen und -desinfizieren bei Arbeitsantritt.
- b. Das Küchenpersonal arbeitet generell mit Mundschutz (FFP2, K95, KN95, OP).
- c. Küchengeräte werden nicht von einer Person zu anderen weitergegeben.
- d. In der Küche ist durch die Belegungsverantwortlichen eine Händedesinfektion zu ermöglichen.
- e. Essen und Getränke dürfen nur durch das Küchenpersonal oder nur durch dafür beauftragte Personen mit Schutzhandschuhen und Masken ausgegeben werden. Alternative: Essen und Getränke stehen bereits an den Sitzplätzen.
- f. Beim Abräumen des Geschirrs nach dem Essen sind Schutzhandschuhe und Schutzmasken zu tragen.
- g. In der Spülküche sind Schutzhandschuhe und Schutzmasken zu tragen. Wir raten von einem Spüldienst durch Teilnehmer*innen ab. Weiter empfehlen wir, möglichst wenig Geschirr von Hand zu spülen, sondern, wenn immer möglich, mit der Geschirrspülmaschine, da diese mit ausreichend Geschirrspülmittel und mit bis zu 80°C heißem Wasser arbeitet.
- h. Die Vorratsräume werden immer nur durch eine, wenn möglich dieselbe Person betreten. In den Vorratsräumen gilt Maskenpflicht.

4. Toiletten außerhalb des Übernachtungstrakts

- a. In den Toiletten befinden sich maximal zwei Personen; im Behinderten-WC nur eine Person. Außerhalb der Kabinen gilt Maskenpflicht.



SCHUTZKONZEPT FREIZEITHEIM

Landeskirchliche Liebenzeller Gemeinschaft
OV Mühlhausen/Enz e.V. – Reichardtstraße 21 – 75417 Mühlacker

2021-03-26_V6

Seite 5 von 6

- b. Die Belegungsverantwortlichen stellen sicher, dass die Sanitärräume, insbesondere die Toiletten, die Türgriffe an den Toilettentüren und die Wasserhähne an den Waschbecken, mindestens zweimal pro Tag gründlich gereinigt werden. Dafür notwendige (Flächen-)Desinfektionsmittel werden von der Gästegruppe gestellt.

Wir empfehlen, ein *Reinigungsprotokoll* zu führen, das dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorgelegt werden kann.

- c. Sämtliche Müllbehältnisse werden durch die Gästegruppe mindestens einmal pro Tag geleert.
- d. Desinfektionsmittel in den Toiletten stellt die Freizeitgruppe.

5. Freizeit- / Übernachtungstrakt

Die Nutzung des Freizeit- / Übernachtungstrakts ist grundsätzlich nicht und generell nur nach Einwilligung der FZH-Leitung möglich (Karl-F. Schrod, moodlesc@yahoo.de).

- a. Sämtliche Übernachtungsgäste müssen volljährig sein. In diesem Fall gehen wir von besonderer Einsicht und verantwortungsbewusstem Handeln aus.
- b. Die Zahl der Übernachtungsgäste ist auf 14 begrenzt.
- c. Für die Belegung der einzelnen Zimmer gilt folgendes.
- Für bis zu 8 Übernachtungsgäste: Jeder Übernachtungsgast belegt ein Zimmer für sich alleine.
 - Bei einer Übernachtungsgästeszahl von 9 bis 14 Personen gilt:
Das Einzelzimmer im OG und das Doppelzimmer auf Haupteingangsebene werden jeweils mit nur einer Person belegt.
Sämtliche anderen Zimmer, einschließlich aller vorhandenen Acht-Bett-Zimmer, werden mit höchstens zwei Gästen je Zimmer belegt.
- d. In allen Räumen des Freizeittrakts, insbesondere in den Sanitärräumen wird auf ausreichende Lüftung geachtet.
- e. Anzahl der Personen, die die Toiletten / Sanitärräume des Freizeittrakts gleichzeitig nutzen dürfen:
- Bad / Du / WC im Obergeschoss: Max. 1 Person
 - Bad / Du / WC auf Haupteingangsebene: Max. 1 Person
 - Bad / Du / WC auf Küchenebene: Max. 2 Personen
 - Bad / Du / WC im Freizeittrakt der Hausmeisterwohnung: Max. 2 Personen
 - Zusatz-WC im Freizeittrakt der Hausmeisterwohnung: Max. 1 Person



SCHUTZKONZEPT FREIZEITHEIM

Landeskirchliche Liebenzeller Gemeinschaft
OV Mühlhausen/Enz e.V. – Reichardtstraße 21 – 75417 Mühlacker

2021-03-26_V6

Seite 6 von 6

- f. Die Belegungsverantwortlichen stellen sicher, dass die Sanitärräume, insbesondere die Toiletten, die Türgriffe an den Toilettentüren und die Wasserhähne an den Waschbecken, mindestens zweimal pro Tag gründlich gereinigt werden. Dafür notwendige (Flächen-)Desinfektionsmittel werden von der Gästegruppe gestellt.
- g. Sämtliche Müllbehältnisse in den Sanitärräumen werden durch die Gästegruppe mindestens einmal pro Tag geleert.
- h. Desinfektionsmittel in den Sanitärräumen / Toiletten stellt die Freizeitgruppe.

Wir empfehlen, ein *Reinigungsprotokoll* zu führen, das dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorgelegt werden kann.

- i. Im gesamten Freizeittrakt gilt das grundsätzliche Abstandsgebot von 1,5 m und Maskenpflicht.

III. Schluss

Zur optimalen Umsetzung dieses Schutzkonzepts ist eine gemeinsame Begehung des FZH durch eine*n Belegungsverantwortliche*n zusammen mit dem Vermieter oder der Hausleitung rechtzeitig vor Beginn der Belegung vorgesehen.

Wir bedauern sehr, Ihnen, unseren geschätzten Gästen, den Aufenthalt durch diese Auflagen so stark erschweren zu müssen und hoffen selbst auf ein baldiges Ende aller Einschränkungen.

Dennoch wünschen wir Ihnen einen schönen, segensreichen Aufenthalt!

Ihre Landeskirchliche Liebenzeller Gemeinschaft